

Ich schlage vor, daß sich unter diesen Empfehlungen an erster Stelle ein Bericht befindet über die Möglichkeit, mit kirchlicher Genehmigung besondere Jesuitenresidenzen in einer oder mehreren größeren Städten jeder Provinz, und zwar in einem Wohngebiet armer Neger, einzurichten. Jene, die in einem solchen Haus wohnen werden, wären bereit, ein der Umgebung angepaßtes Leben der Armut zu führen, um den demütigen und armen Christus unter denen gegenwärtig zu machen, denen sie dienen und unter denen sie leben.

Zweitens soll ein Vorschlag unterbreitet werden über die Möglichkeit, einen hauptamtlichen Leiter für das Rassenapostolat in einer jeden Provinz oder Region zu berufen. Wer für das Rassenapostolat bestimmt wird, soll dafür durch intensive Ausbildungskurse über besondere innerstädtische Probleme vorbereitet werden. Auf diese Weise werden sie intellektuell und psychologisch dafür geeignet, den geistlichen und materiellen Nöten der Armen mit Verständnis und Mitgefühl zu begegnen.

Es ist meine Hoffnung, daß diese Residenzen in den städtischen Zentren bereits vor Ende 1968 ihre Tätigkeit aufnehmen.

Erlauben Sie mir zum Schluß die Versicherung, daß ich die schwierige Aufgabe, die sich uns stellt, klar erkenne. Ich sehe, daß sich einige in ihren Einstellungen zu Rassenfragen prüfen und diese in Einklang mit den kirchlichen Lehren bringen müssen. Ich erkenne ferner, daß das aufgezeigte Apostolat an manchen Stellen außerhalb der Or-

densgemeinschaft negative Reaktionen bewirken kann. Ich bin mir bewußt, daß mit der Möglichkeit gerechnet werden muß, daß die finanziellen Unterstützungen in den Tätigkeitsbereichen, in denen wir engagiert sind, nachlassen. Ich weiß, daß die treue Ausübung dieses neuen Dienstes vertiefte Hingabe und ausdauernden Eifer erfordern wird. Großer übernatürlicher Mut wird unerlässlich für die Opfer sein, die wir bringen müssen, um unser Personal und unsere Hilfskräfte so einzusetzen, daß wir den schreienden Nöten unserer Brüder in Christus gerecht werden, die unter rassistischer Abwertung und unmenschlicher Armut leiden.

Aber die eifrige Ausübung und die ausdauernden Bemühungen dieses Apostolats werden den großen Trost bieten, daß wir eine neue Ära beschleunigen, in der alle Menschen die wohlbegründete Hoffnung haben, in der Fülle gottgegebener Würde leben zu können. Wenn wir diesem Auftrag gerecht werden, geben wir lebendiges und sichtbares Zeugnis für die Kraft, die Integrität, die Glaubwürdigkeit und die Relevanz der christlichen Botschaft in einer Welt, die in bezug auf die Ehrlichkeit der Christen, wenn nicht sogar gegenüber dem Christentum selbst, immer skeptischer wird.

Schließlich müssen wir Jesuiten überzeugt sein, daß unsere Arbeit im Rassenapostolat nur insoweit wirksam sein wird, als es von dem Geist dessen durchdrungen ist, der sagt: „Daran sollen alle Menschen erkennen, daß ihr meine Jünger seid, daß ihr einander liebet.“

## *Problembereiche zum Zeitgeschehen*

### **Wie steht es um die Liturgiereform?**

Einen angemessenen Überblick über den Stand der Liturgiereform und ihre Probleme zu gewinnen fällt gegenwärtig nicht leicht. Dafür lassen sich mehrere Gründe anführen. Zunächst: Gerade im deutschen Sprachraum erlegt man sich bei der Durchführung der Reformen Mäßigung auf. Das gilt nicht nur für die Zulassung liturgischer Experimente, deren Risiko man zu Recht oder zu Unrecht scheut; es gilt auch für die Information der Öffentlichkeit. Die seit Oktober 1967 bei den Verlagen Benziger (Einsiedeln) und Herder (Freiburg i. Br.) erscheinende, von den Liturgischen Instituten in Fribourg, Salzburg und Trier herausgegebene Zwei-Wochen-Schrift „Gottesdienst“ bietet zwar eine Vielzahl von Einzelinformationen und wertvolle liturgiepädagogische Hinweise für den Klerus, ihr Informationshorizont bleibt aber auf ihren unmittelbaren Zweck, auf die pastorale Hilfestellung für den Klerus, beschränkt. Zum anderen gilt aber auch: Diskussionen über Zielvorstellungen, Grenzen und Gefahren der Reform finden zwar unter dem Klerus und in kleinen katholischen Zirkeln statt, aber vermögen kaum das Interesse des großen Publikums zu erwecken. Das mag man vom Standpunkt der kirchlichen Führung und der fachlichen Arbeit aus beruhigend finden. Es erspart lautstarke Polemiken und erleichtert einen ruhigen, zielsicheren Übergang. Versteht man aber Liturgie nicht als einen eingezäunten kirchlichen Sonderbezirk, dessen Regeln dem kirchlichen Amt und der Liturgiewissenschaft und deren gesetzgemäße Durchführung dem Klerus anvertraut sind, sondern als Geschehen, in das die ganze Kirche aktiv

einbezogen ist, so gewährt die gewiß legitime Ruhe keinen hinreichenden Trost. Es könnte sich in ihr auch Unfähigkeit zu innerkirchlicher Kommunikation oder, was keineswegs unbedenklicher wäre, Desinteresse der Laienschaft verbergen.

#### **Immer stärkere Differenzierung**

Für die Berichterstattung ergibt sich daraus das Problem: wie diesen inneren Zirkel sprengen und das gesamtkirchlich Wesentliche und Interessierende herausstellen, ohne die Substanz zu verkürzen oder sich von Oberflächenphänomenen beeindrucken zu lassen? Daneben bestehen aber auch praktische Schwierigkeiten. Es gibt zwar zahlreiche Einzelmeldungen und -berichte aus einzelnen Ländern und Kontinenten. Sie reichen aber für einen umfassenden und auch im Detail zuverlässigen Überblick nicht aus. Selbst die Diskussion auf der Synode vermittelte nur bruchstückhafte Eindrücke. Sie bezog ja nicht die ganze Reform ein, sondern beschränkte sich auf die Struktur der künftigen Eucharistiefeier und auf das Stundengebet. Und selbst innerhalb dieses beschränkten Problemkreises vermitteln die Diskussionen, aber auch die Abstimmungen kein abgerundetes Bild, sei es über den Stand der Reform in den verschiedenen Teilkirchen, sei es über die Meinung des Weltepiskopats. Das amtliche Nachrichtenbulletin des römischen Liturgierates „Notitiae“, das seit 1965 in regelmäßiger Folge erscheint, gibt zwar Aufschluß über die Aktivitäten des Rates, über die wichtig-

sten römischen Verlautbarungen und die verschiedenen Approbationsgesuche der Bischofskonferenzen. Aber die amtlichen Akten allein ergeben noch kein Bild von der Vielfalt an Initiativen, Versuchen, Situationen und Konflikten, die die nachkonziliare liturgische Erneuerung in aller Welt ausgelöst hat. Würde man nur das beachten, was sich bisher amtlich niedergeschlagen hat, übersähe man die Vielfalt der faktischen und mentalen Unterschiede in den verschiedenen Ländern und Kontinenten. Würde man sich aber auf Wiedergabe des publizistischen Echos verlegen, verbliebe man an der Oberfläche von Neugier und Sensation. So bezeichnend, so notwendig und so wertvoll die verschiedenen Experimente, wie sie in letzter Zeit von einzelnen Gruppen in Holland und in den Vereinigten Staaten durchgeführt wurden, auch sind, sie bleiben doch auf relativ kleine Gruppen beschränkt und können als solche unabhängig von ihrer sachlichen Beurteilung nicht als repräsentativ für das tatsächliche oder präsumierte liturgische Engagement in der Gesamtkirche gewertet werden. Neben diesen experimentierfreudigen Unternehmungen darf das wohl weiterverbreitete Phänomen eines ausgeprägten liturgischen Desinteresses in den westlichen Ländern nicht unterschätzt werden (vgl. dazu P. Van Bergen, *La crise de la liturgie: vers un diagnostic*, „Paroisse et liturgie“, Nr. 5, 1967, S. 463). Schließlich darf man nicht die sehr disparate Situation etwa zwischen Europa und den Missionsländern übersehen. Gerade aus letzteren Ländern sind aber trotz einiger wertvoller Hinweise zur Liturgiereform (vgl. E. Nkongolo, *Afrikanische Liturgie*, in „Wort und Wahrheit“, April 1966, S. 315 ff.) und zur Erneuerung von Liturgie und Kirchenmusik in den südeuropäischen Ländern, in Afrika und Lateinamerika („Concilium“, Februar 1967, S. 131 ff.) kaum zusammenhängende Überblicke zu gewinnen. Was bleibt, ist das Filigran an Einzelversuchen, örtlichen Anpassungen und gelegentlichen Konflikten. Die liturgische Reformarbeit weist einen solchen Umfang auf und hat sich gleichzeitig nach ihren geographischen und sachlichen Anwendungsbereichen so sehr differenziert, der Stand der Verwirklichung der einzelnen Reformen ist so unterschiedlich, daß nur das annähernd festgehalten werden kann, was für die Gesamtkirche gilt, und nicht auch die Vielfalt örtlicher und regionaler Differenzierungen.

### Was ist bisher verwirklicht?

Das, was bisher an Reformen verwirklicht wurde, ist dokumentiert durch die amtlichen päpstlichen Dokumente und die beiden Instruktionen des nachkonziliaren Rates zur Durchführung der Liturgiekonstitution vom 26. September 1964 (vgl. Herder-Korrespondenz 19. Jhg., S. 262 f.). Daneben wären als weitere Marksteine der bisherigen Reformen auch die Instruktion über die Kirchenmusik vom 7. März 1967 und die Instruktion über die Feier der Eucharistie vom 4. Mai 1967 zu nennen. Da der Inhalt dieser Dokumente als bekannt vorausgesetzt werden kann, braucht hier nicht darauf eingegangen zu werden.

Sucht man nach den wesentlichen Inhalten der bisherigen Reformen, so beziehen sich diese neben den rituellen Vereinfachungen und Veränderungen in der Meßfeier und bei der Spendung einzelner Sakramente vor allem auf zwei Komplexe: die Zulassung der Muttersprache und die Neuverteilung der gesetzgeberischen Kompetenzen. Der Prozeß sprachlicher Adaptation verlief sogar rascher, als

ursprünglich vorauszusehen war. Schon heute kann man sagen, daß in diesem Punkte die Liturgiekonstitution des Konzils die extensivste Interpretation gefunden hat, die möglich war. Verzögerungen in Rom, wo die vom Liturgierat erarbeiteten Dekrete vor ihrer Veröffentlichung auf Grund von Einwänden aus anderen Dikasterien längere Zeit zurückgehalten wurden, vermochten diesen Prozeß nicht wesentlich zu verlangsamen. Der im letzten Jahr eher gewachsene Widerstand einzelner organisierter Minderheiten, der Traditionalistenbewegung in den USA, der Internationalen Una-Voce-Bewegung, die sich im deutschen Sprachraum vor allem in der Zeitschrift „Nunc et Semper — Eine katholische Korrespondenz für Kirche und Papsttum“ ein Sprachrohr geschaffen hat (vgl. dazu die durchwegs verständnisvolle, wenn auch im Ergebnis zurückweisende Analyse des Innsbrucker Liturgiewissenschaftlers H. B. Meyer in den „Stimmen der Zeit“, August 1967, S. 73 ff.), haben ihn nicht verhindert. Nach sukzessiver Zulassung des Gebrauchs der Muttersprache beim Stundengebet, bei der Sakramentenspendung und in der Eucharistiefeier ist dieser Adaptationsprozeß, begleitet von zahlreichen, aber die Grundstruktur der liturgischen Handlungen noch nicht verändernden rituellen Vereinfachungen inzwischen bei seiner letzten Etappe angelangt. Bereits die „*Instructio altera*“ vom 7. Mai 1967 enthielt die Erlaubnis zur Einführung der Muttersprache auch in den Kanon der Messe. Diese Erlaubnis wurde damals, wie es in einer Verlautbarung des römischen Liturgierates hieß, auf Grund wiederholten Drängens „zahlreicher“ Bischofskonferenzen (vor allem aus dem angelsächsischen Raum) erteilt. Nach Approbation der — zur Pflicht gemachten — neuen Kanonübersetzung durch Rom kann seit dem ersten Adventssonntag auch im deutschen Sprachgebiet die ganze katholische Messe in der Muttersprache gefeiert werden. Es handelt sich dabei freilich um eine Kannvorschrift, die keineswegs überall gleichmäßig angewandt wird.

### Volkssprache und liturgische Gesetzgebung

Erscheint dieser Vorgang von den Zielvorstellungen der Reform her gesehen nur als ein kleiner Schritt, so darf er als Moment einer unwiderruflichen Gesamtentwicklung doch nicht unterschätzt werden. Die Liturgiekonstitution des Konzils enthielt zwar, wie der bisherige Präsident des römischen Liturgierates, Kardinal Lercaro, in seinem letzten Rundschreiben an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen betont („*Notitiae*“, Juli/September 1967, S. 289 ff.), für den Gebrauch der Muttersprache „keinerlei Grundsatzrestriktionen“. Doch übte sie in dem entscheidenden Abschnitt 36 noch äußerste Zurückhaltung, wünschte die Erhaltung des Lateins in den lateinischen Riten, „soweit nicht Sonderrecht entgegensteht“, und sah den „erweiterten Raum“ für die Muttersprache zunächst „vor allen in den Lesungen und in einigen Orationen und Gesängen“, enthielt also im wesentlichen den Stand nach der Veröffentlichung der Instruktion vom 26. September 1964. Es besteht wohl auch kein Zweifel, daß eine große Zahl von Bischöfen, vermutlich sogar die Mehrheit, bei der Verabschiedung der Konstitution nur einen beschränkten Gebrauch der Muttersprache ins Auge faßten. Papst Paul VI. selbst hatte damals noch als Erzbischof von Mailand in der Liturgiedebatte gefordert: Der Gebrauch des Lateins „bleibe fest und unangefochten in den Teilen des Ritus erhalten, die sakramental und im eigent-

lichen Sinn des Wortes priesterlich sind“ (vgl. den Wortlaut der Intervention in: J. Ch. Hampe, *Die Autorität der Freiheit*, Band 1, S. 509). Der in Wechselwirkung zwischen dem römischen Liturgierat und den verschiedenen Bischofskonferenzen beschleunigte Prozeß erwies sich aber nicht nur als unaufschiebbar. Er wird von der überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung nicht nur akzeptiert, sondern auch begrüßt. Das haben zahlreiche Umfragen in verschiedenen Ländern bestätigt. Ob die Motive der Bejahung dabei immer den Zielsetzungen der Reform entsprechen, kann dabei offengelassen werden. Gegen fragwürdige kultische oder „priesterliche“ Interpretationen des Lateins hat sich jedenfalls der gleichfalls von Kardinal Montini zitierte Grundsatz Augustins durchgesetzt, es sei besser, „daß uns die Sprachgelehrten tadeln, als daß die Leute aus dem Volk uns nicht verstehen“ (in Ps. 138, 20). Das bedeutet natürlich nicht, daß damit auch schon alle Argumente der Traditionalistenbewegung und Klagen von Kirchenbesuchern über die „neue“ Liturgie entkräftet sind. Obwohl von Sprachästheten vielfach an die Oberfläche des Lateins gespült, berühren diese doch eine tiefere und ernster zu nehmende Problemschicht, in der sich die eigentlichen Auseinandersetzungen zwischen den Reformern und ihren Gegnern um das Grundverständnis und die künftige Gestalt der Liturgie abspielt. Heute ist man sich, nicht zuletzt durch die ersten muttersprachlichen Erfahrungen belehrt, weitgehend darüber einig, daß der Gebrauch der Muttersprache eine vorher latent wirksame Krise erst voll sichtbar gemacht hat: Die aktive Teilnahme der Gemeinde am liturgischen Vollzug ist nicht so sehr eine Frage der sprachlichen „Verständigung“ als vielmehr der Vollziehbarkeit des liturgischen Aktes und seiner anthropologischen und gesellschaftlichen Voraussetzungen. Damit hat man sich aber ungewollt über das Sprachproblem der liturgischen Kernfrage genähert.

Nicht gleiches gilt für die eingangs erwähnte zweite Forderung: die Beteiligung der Bischofskonferenzen an der liturgischen Gesetzgebung. Zwar ist diese quantitativ ebenfalls weitgehend realisiert. Die Agenden der Bischofskonferenzen sind mit zahlreichen liturgischen Fragen angereichert. Doch gibt es bisher keine befriedigende Beteiligung der Episkopate an der Reform der liturgischen Gesetzgebung als Ganzer. Trotz der Fülle des Materials beschränkte sich ihre bisherige Tätigkeit zunächst auf die Beauftragung und Verabschiedung der Übersetzung liturgischer Texte, auf die Erlassung von Durchführungsbestimmungen von römischen Instruktionen und Dekreten und auf die Überwachung bzw. Durchführung der von Rom zugelassenen liturgischen Experimente. Die vorläufigen Grenzen sind hier durch Abschnitt 38 der Liturgiekonstitution gezogen, der bestimmt, daß die Anpassung an die verschiedenen Gemeinschaften, Gegenden und Völker „unter Wahrung der Einheit des römischen Ritus im Wesentlichen“ zu geschehen habe. Innerhalb dieser Rahmenbestimmung hängt es aber weitgehend von den nationalen und regionalen Episkopaten selbst ab, wieweit sie sich in ihrem Zuständigkeitsbereich und darüber hinaus in Absprache mit Rom in den Erneuerungsprozeß der Liturgie aktiv und nicht nur rezeptiv-vollstreckend einschalten. Der mögliche Rahmen aktiven Mitwirkens ist auch im deutschen Sprachraum keineswegs ausgeschöpft.

Bezüglich der Übersetzungen brachte allerdings bereits das erste Durchführungsdekret, das *Motuproprio Sacram*

*Liturgiam*, eine Einschränkung, an die man sich inzwischen widerstandslos gewöhnt hat. Während in der Liturgiekonstitution von einer Anerkennung oder Bestätigung der Übersetzungen durch Rom keine Rede ist, verlangte dieses Dekret zunächst die Approbation und dann (nur noch) die Bestätigung aller Übersetzungen durch Rom (vgl. Zwei Fassungen des *Motuproprio Sacram Liturgiam*, Herder-Korrespondenz 18. Jhg., S. 357). Laut päpstlicher Anordnung sind also alle liturgischen Übersetzungen gleich welcher Art und welchen Gewichts an die Bestätigung durch Rom gebunden. Zudem behält sich die Glaubenskongregation die Überprüfung der Übersetzungen auf ihre Lehrrichtigkeit hin vor. Bei allem Verständnis für Einheitlichkeit im gegenwärtigen Übergangsstadium stellt sich aber doch die Frage, ob hier nicht zu formale Kriterien angelegt werden. Die Konfirmierung von Diözesanproprien ist gewiß kein Vorgang von solch gesamtkirchlichem Gewicht, daß er Rom vorbehalten bleiben müßte. Beispielsweise könnte die Konfirmierung der „interpretatio germanica formulae benedictionis panis et vini in honorem S. Adelaidis Virginis“ für die Erzdiözese Köln gewiß auch der zuständigen Diözesankommission überlassen werden (vgl. „Notitiae“, April/Juni 1967, S. 310). Die Einfügung des „Denn“ beim Brotwort in der deutschen Kanonübersetzung durch die Glaubenskongregation ist gewiß kein theologisch oder biblisch besonders relevanter Vorgang, der den Eingriff der zentralen Kirchenleitung notwendig machte. Mehr Vertrauen in die Bischofskonferenzen, wie sie auf der Bischofssynode der ehemalige Substitut im Staatssekretariat und jetzige Generalvikar für die Diözese Rom, Kardinal A. Dell'Acqua, während der Liturgiediskussion auf der Synode von den römischen Behörden gefordert hat, bringt die Sache gewiß besser voran als unverständliche administrative Formalismen.

### Die Arbeit des römischen Liturgierates

Trotz der Bedeutung des bereits bisher Verwirklichten stehen die Hauptreformen noch aus. Daß es sich bei bisher durchgeführten Reformen um nicht viel mehr als um eine erste Etappe handelt, wird bereits deutlich, wenn man sie mit dem Gesamtreformprogramm der Liturgiekonstitution und den bisherigen Arbeiten des römischen Liturgierates vergleicht. Insgesamt wird man wohl auch von der Arbeit des Liturgierates sagen können, daß durch sie auch die Gesamtreform rascher vorangebracht wurde, als man noch vor drei Jahren angesichts der Differenziertheit der Materie und der zahlreichen Widerstände hatte rechnen können. Nimmt man die verschiedenen Informationen, die durch mehrere Pressekonferenzen des Sekretärs des Liturgierates, A. Bugnini, durch die Mitteilungen des amtlichen Organes des Rates „Notitiae“ und durch die Berichterstattung des Kardinals Lercaro vor der Bischofssynode im Oktober vorigen Jahres bekannt geworden sind, zusammen, kann man sich eine ungefähre, wenn auch nur sehr formale Vorstellung von dem bisherigen Arbeitsvolumen des Rates machen.

Nach der Relatio von Kardinal Lercaro besteht der Rat gegenwärtig aus 42 Mitgliedern, die von ungefähr 200 auf 42 Arbeitsgruppen verteilten Experten unterstützt werden. Neben den ständigen Konsultoren wurden auch wiederholt Ad-hoc-Berater hinzugezogen. Man hat sich dabei nicht ausschließlich an katholische Experten gewandt, sondern bei ökumenisch relevanten Themen auch

Vertreter der Ökumene befragt. Bis zum 1. Mai 1967 (eine neuere Aufstellung steht nicht zur Verfügung) wurden nicht weniger als 228 Entwürfe zu den verschiedenen Materien der Gesamtreform erarbeitet. Bis zu dem genannten Zeitpunkt wurden im ganzen 12 157 Geschäftsvorgänge registriert. 539 Dekrete bezogen sich auf Konfirmierungsakte für einzelne Länder und Diözesen, 219 betrafen Ordensleitungen. Bezieht sich die Masse der Geschäftsvorgänge auch auf gesamtkirchlich unerhebliche Details, so verbleiben dennoch zahlreiche Entwürfe von Gewicht. Bisher sind außer den in den erwähnten Instruktionen enthaltenen Bestimmungen über die Anwendung der Muttersprache und die Vereinfachung der Riten in Kraft getreten: der Konzelebrationsritus, der Ritus der Kommunion unter beiderlei Gestalten [beide am 7. 5. 65], dessen Anwendungsfälle gegenüber der Liturgiekonstitution durch die „*Instructio altera*“ wesentlich ausgedehnt wurden (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 263); ein Grundschema für das Fürbittgebet der Gläubigen (die konkrete Textfassung ist den Bischofskonferenzen bzw. den einzelnen Diözesen überlassen). Verabschiedet und zum Experiment zugelassen wurden bisher überdies: der Ritus der Erwachsenentaufe mit der Neuordnung des Katechumenats, die Werktagssperikopenordnung, der Begräbnisritus für Erwachsene. In Deutschland befinden sich gegenwärtig nur die beiden letzteren im Experiment. Auf die Erprobung des Ritus für die Erwachsenentaufe mit dem mehrstufigen Katechumenat wurde verzichtet, da, wie zur Begründung angeführt wird, Erwachsenentaufen heute noch seltene Ausnahmefälle bilden. Dies wird bestätigt durch die Konfessionsstatistik der Bundesrepublik, nach der etwa 94 Prozent der Gesamtbevölkerung einer der christlichen Konfessionen angehören. Diese Situation dürfte sich wohl auch in absehbarer Zeit kaum ändern. Es sei dahingestellt, ob man sich nicht dennoch mehr Mühe gerade um diesen Ritus machen sollte, da es doch Gruppen und Gemeinschaften gibt, wo Taufen von Erwachsenen auch in Deutschland häufiger registriert werden, z. B. Studentengemeinden. In Frankreich bietet sich bereits heute eine wesentlich andere Situation, da man in Fällen von völlig ungläubigen Eltern die Kindertaufe häufiger verweigert und andererseits die Zahl der Konfessionslosen besonders innerhalb der jungen Generation gewachsen ist. Fertiggestellt, aber noch der Approbation des Papstes bedürfen: die Reform des liturgischen Kalendariums; die Reform des Breviers; das Grundschema für den neuen *Ordo missae* in der Form der der Bischofssynode vorgelegten „*missa normativa*“; der Ritus der Kindertaufe; der Trauungsritus. Die beiden letzteren sollen in nächster Zeit zum Experiment zugelassen werden. Der Ritus der Diakonats-, Priester- und Bischofsweihe wird gegenwärtig von der Glaubens-, der Riten- und der Sakramentenkongregation überprüft. Noch in Bearbeitung befinden sich u. a. der Firmungsritus, der Ritus der Krankenölung und der Ritus für den Kommunionempfang außerhalb der Eucharistiefeier. Die Reform des Ritus des Bußsakraments wurde erst im Oktober 1966 in Angriff genommen. Die Ausarbeitung befindet sich noch im Anfangsstadium.

### Was bringt die große Liturgiereform?

Diese Aufstellung sei ergänzt durch einige Angaben von Th. Maertens in dem über die Arbeiten des römischen Liturgierates sehr gut informierenden Beitrag „*Que deviennent le mouvement et la réforme liturgiques?*“ in

„*Revue Nouvelle*“ (15. 11. 67). Nach Maertens wird die „große“ Liturgiereform einschneidende Veränderungen des liturgischen Kalenders bringen. Entfallen werden die Quatemberzeiten. Verschiedene kirchliche Feiertage — Maertens nennt Epiphanie, Himmelfahrt, Fronleichnam — sollen auf den jeweils nachfolgenden Sonntag verlegt werden. Nicht erfüllt wird der Wunsch nach einem gleichbleibenden Ostertermin: Die Gespräche mit den Orthodoxen hatten zu keinem Ergebnis geführt; die katholische Kirche könne aber nicht für sich allein eine Entscheidung treffen. Indessen ist man übereingekommen, daß die orientalischen Katholiken Ostern zum gleichen Termin wie die Orthodoxen feiern und in den westlichen Ländern die Orthodoxen zum gleichen Termin wie die Kirchen des Westens. Wesentlich vereinfacht ist der Ritus der Kindertaufe: eine einzige Bekreuzigung, ein einziger und — wie Maertens bemerkt — weniger imprekatorischer Exorzismus. Die heidnisch-kultischen Salbungsriten, die neben den Exorzismen am befremdlichsten wirkten, entfallen: „Weniger Riten, aber bewußteres Verhalten; weniger Sakrales, aber dafür — so hoffen wir — mehr Glaube und Gemeinschaft.“ Der Ritus der Kinder- und der Erwachsenentaufe strebt danach, mehr die Gemeinschaftsförmigkeit der Heilungsvermittlung als das bloße individuelle Heil sichtbar zu machen. Gemeinschaftstufen in einem feierlichen Rahmen zu bestimmten Zeiten des Jahres sollen deshalb gegenüber Einzeltaufen, die selbstverständlich weiter möglich sind, den Vorrang erhalten.

Eine ähnliche Entwicklung sieht Maertens sich bei der Reform des Bußsakraments anbahnen. Obwohl man gegenwärtig noch keineswegs feststellen könne, wie die Grundstruktur des künftigen Ritus aussehen werde, so ist Maertens doch der Meinung, daß sich auch hier der Zug zu den Feiern in der Gemeinschaft, wie sie sich in einzelnen Ländern und Gemeinschaften bereits in letzter Zeit stärker durchsetzten, behaupten wird (vgl. dazu auch die theologischen und pastoralen Überlegungen zu „öffentlichen Beichten“ von A. Höfer im „*Seelsorger*“, März 1967). Entscheidend ist nach Maertens, „daß die Kirche ein Zeichen der Buße und der Bekehrung setzt, in das sich der einzelne stellt“. Diese Bußfeiern in Gemeinschaft, die bereits von der Liturgiekonstitution angeregt werden, sollen im wesentlichen aus einem Wortgottesdienst mit Gewissenerforschung, Sündenbekenntnis und Absolution bestehen. „Nichts erlaubt zu sagen, ob diese individuell oder kollektiv sein wird.“ Maertens sieht aber einen Hinweis auf die zweite Möglichkeit in der Tatsache, daß Rom z. B. den kongolesischen Klerus zur Spendung der Generalabsolution unter bestimmten Bedingungen autorisiert hat.

Der Begräbnisritus ist von den bisher erarbeiteten Riten der einzige, der auch in Deutschland bereits in verschiedenen Pfarreien erprobt wurde. Wie man hört, wird er bei den Pfarrern, die zur Erprobung autorisiert waren, in der Grundstruktur positiv aufgenommen. Zwei bezeichnende Merkmale: dem Priester werden viel größere Möglichkeiten der Anpassung an die jeweilige Situation und an das jeweilige Publikum gegeben; die Begräbniszeremonien sollen stärker die Hoffnung auf die Auferstehung, mehr eschatologische Zuversicht als die Angst vor Gericht und Hölle widerspiegeln. Der Ritus werde schlicht „menschlicher“. Schließlich soll innerhalb des Begräbnisritus, innerhalb des Sterbegottesdienstes und bei der Begräbnisfeier selbst der Verkündigung und damit der

Heilsinterpretation des Todes mehr Raum gegeben werden. Dieser Zielsetzung dienen vor allem Schriftlesung und Homilie, die im neuen Ritus vorgesehen sind. Die Homilie soll die bisherige Gepflogenheit der Würdigung des Verstorbenen durch den Liturgen ersetzen. Dadurch soll allzu Menschliches, das dem christlichen Verständnis des Todes und seiner Darstellung durch die Kirche als unangemessen erscheint, möglichst ausgeschaltet werden. Der neue Ritus (nicht zuletzt die Homilie) stellt allerdings an den Liturgen sehr hohe persönliche Anforderungen. Es bedarf also einer sehr bewußten Verkündigung, um dem heterogenen Publikum, das bei Begräbnissen vorausgesetzt werden muß, etwas von der Heilshoffnung der Kirche wirksam mitzuteilen.

### Wie wird die künftige Meßfeier aussehen?

So wichtig die bisher genannten Reformen sind, Kernstück aller Liturgie ist und bleibt die Feier der Eucharistie. Sie gewinnt de facto an Gewicht noch dadurch, daß sie auf Grund unserer heutigen Arbeits- und Freizeitverhältnisse und wohl nicht ganz ohne kirchliches Zutun, vom individuellen Sakramentenempfang abgesehen, beinahe zur einzigen gottesdienstlichen Feier des ganzen Kirchenvolkes geworden ist. Für viele ist die Mitfeier der Sonntagsmesse der einzige liturgische Vollzug geworden, an dem sie regelmäßig teilnehmen.

Wie wird die künftige Gestalt der Messe aussehen? Bisher wurden vom römischen Liturgierat fertiggestellt: der Entwurf der „missa normativa“; vier neue Kanongebete, von denen drei neben dem bisherigen römischen Kanon Anwendung finden sollen, und ein erster Entwurf zur Meßfeier ohne Volk. Nur die ersten beiden Entwürfe wurden der Ersten Vollversammlung der Bischofssynode zur Stellungnahme vorgelegt. Als Grundcharakteristik der „missa normativa“ kann festgehalten werden: Im Gegensatz zum bisherigen Ordo missae, der vom Modell der Privatmesse ausging und erst an zweiter Stelle die Rubriken der gesungenen Messe berücksichtigte, handelt es sich bei der „missa normativa“ um die Meßfeier mit Volk, die mit einem Lektor, wenigstens einem Ministranten, mit einer Schola oder wenigstens einem Kantor in Gemeinschaft gefeiert wird.

Bei der Ausarbeitung der „missa normativa“ ging man von den beiden Leitsätzen der Konzilskonstitution aus: „Der Meß-Ordo soll so überarbeitet werden, daß der Sinn der einzelnen Teile und ihr wechselseitiger Zusammenhang deutlicher hervortreten...“ (Abschnitt 50); und: „Die Riten mögen den Glanz edler Einfachheit an sich tragen und knapp, durchschaubar und frei von unnötigen Wiederholungen sein“ (Abschnitt 34). Der Entwurf besteht aus vier Teilen und der Entlassung: Meßbeginn (Begrüßung der Gemeinde durch den Zelebranten, von der Gemeinde mitvollzogener Bußakt mit verkürztem Confiteor und der Absolution durch den Zelebranten, wahlweises Singen oder Rezitieren des Kyrie oder des Gloria); Lesegottesdienst (Oration, zwei Lesungen — nur an Sonn- und Feiertagen —, Zwischengesänge, Evangelium, Glaubensbekenntnis — an Sonn- und gebotenen Feiertagen —, das Fürbittgebet der Gläubigen, von dem es im Kommissionsbericht heißt, es sei als „strukturelles Element“ zu betrachten und sei deswegen für alle Meßformen verpflichtend); die Eucharistiefeier (kurzer Ritus der Gabenbereitung — alle Elemente, die den eigentlichen Ritus des eucharistischen Opfers vorwegzunehmen schei-

nen, sollen verändert oder weggelassen werden —, das eucharistische Hochgebet, das Gebet des Herrn mit den Vorbereitungsgebeten zur Kommunion, die Kommunionfeier). Der Ritus der Kommunion des Priesters und der Gläubigen sollen dabei enger verbunden werden, damit, wie es in dem Kommissionsbericht heißt, „die ganze Gemeinschaft der Familie Gottes als eine einzige Handlung erscheine“. Auf Wunsch vieler Gläubiger und Priester soll vor der Oration nach der Kommunion eine Zeit der Stille eingelegt werden. Der Ritus der Entlassung ist bereits nach den jetzt geltenden Rubriken weitgehend umgestaltet und dürfte in der Grundform erhalten bleiben. Jedoch soll die Segensformel nach den Gegebenheiten des Ortes und der Zeit wechseln können.

Noch ein Wort zu den neuen Kanongebeten: Die erste Form des eucharistischen Hochgebets bleibt der heutige römische Kanon. Dieser Vorrang ist aber ein formaler, weil in allen Meßfeiern nach dem neuen Ritus einer der neugeschaffenen, aber noch nicht approbierten Canones verwandt werden kann. Ein Zweifaches ist mit den neuen Kanontexten erreicht: Sie sind wesentlich kürzer, gedanklich zusammenhängender und durchsichtiger als der römische Kanon (vgl. dazu die kurze Beschreibung in „Gottesdienst“, 6. 11. 67). Der Priester kann zwischen den verschiedenen Möglichkeiten wählen: Eine in der Tat nicht geringe Auflockerung der Rubrikenstarre, bedenkt man, daß bis ins Konzil hinein der römische Kanon in seiner bisherigen Form als unantastbar galt. Maertens sieht in dieser Wahlmöglichkeit „nur einen ersten Schritt zu einer größeren Wahlfreiheit, ja selbst zur Komposition von Kanongebeten moderner Inspiration und Spiritualität“ (die also nicht bloß Repristinationen urkirchlicher Texte darstellen). Da der Priester auch zwischen mehreren Orationen wählen könne und gelegentlich sogar das Recht erhalte, eigene zu formulieren, gehe man bewußt auf eine Mehrzahl verschiedener Messen zu. Handelt es sich bei dieser optimistischen Prognose auch um langfristige Entwicklungen und nicht um die nächste Zukunft, so zeigt sich darin doch deutlich, daß die Ausmaße der Reform und die durch sie ermöglichten weiteren Entwicklungen jetzt schon größer und folgenreicher sind, als man zunächst glauben mochte.

Das gilt auch für die Brevierreform, die bekanntlich ebenso wie der Entwurf der „missa normativa“ der Bischofssynode vorgelegt worden war. Vom bisherigen Stundengebet bleiben als „cardo totius Officii“ die Laudes und die Vesper, die (drei) kleinen Horen (von denen wahlweise nur eine verpflichtend ist). Die Komplet soll in verkürzter Form wieder ihren ursprünglichen Sinn als Abendgebet der Kirche zurückerhalten. Die Matutin soll zu einem meditationsnahen Leseoffizium umgestaltet werden. Von Bedeutung für alle Gläubigen werden vor allem die Laudes und die Vesper sein, weil man sich bemüht, sie wieder zu wirklichen Volksliturgien zu gestalten, wobei die Möglichkeit einer echten Verbindung zwischen Vesper und den nach dem Konzil neubelebten Wortgottesdiensten besteht. Maertens äußert sich allerdings skeptisch, ob die Schaffung solcher Formen schon genüge oder ob der neugeschaffene Reichtum an liturgischen Feiern auch voll ausgenutzt werden könne. Das liturgische Beten werde besonders in katholischen Kerngruppen (Gruppen der Katholischen Aktion, Jugendgruppen, Familienkreise), die sich ihre eigenen gemeinschaftlichen Gebetsformen geschaffen haben, als „traditionell“ und „starr“ empfunden, während die Liturgiker letztere als zu „ereignishaft“ und

zu subjektiv ansähen. Man könnte also, und das gilt wohl für die Gesamtreform, fragen, ob schon eine echte Begegnung zwischen liturgischem Vollzug und seinen anthropologisch-gesellschaftlichen Voraussetzungen stattgefunden hat.

### **Bedeutete die Bischofssynode einen Einschnitt?**

Wie hier seinerzeit berichtet (vgl. Herder-Korrespondenz 21. Jhg., S. 580), haben die beiden Entwürfe, die seit längerer Zeit bereitstanden, zu denen der Papst aber noch die Meinung des Weltepiskopats hören wollte, zwar mehrheitlich die Zustimmung der Synode gefunden. Doch war diese Zustimmung keineswegs einhellig. Wohl erhielten alle Vorschläge zur Brevierreform die notwendige Zweidrittelmehrheit, bei wichtigen Vorschlägen zur Meßreform wurde die Zweidrittelmehrheit an Ja-Stimmen aber nicht erreicht. Auf die Frage, ob die Grundstruktur der „missa normativa“ gefalle, antworteten nur 71 Synodalen mit Placet, 43 stimmten dagegen, 62 meldeten Vorbehalte an. Auf die Frage, ob drei Pflichtlesungen eingeführt werden sollten, fiel das Abstimmungsergebnis ähnlich aus: 72 stimmten dafür, 59 stimmten dagegen, 41 machten Vorbehalte geltend. Sähe man allerdings bloß die Abstimmungszahlen, ergäbe sich ein schiefes Bild. Die Zustimmung zu den einzelnen und zur Gesamtreform war jedoch größer, als man nach der Diskussion und unmittelbar nach den Abstimmungen glaubte. Die Zustimmungen mit Vorbehalt tendierten keineswegs bloß auf Einschränkungen der vorgeschlagenen Reformen. Sie kamen auch aus der entgegengesetzten Richtung. Zahlreiche Bischöfe wünschten noch breitere Variationsmöglichkeiten und vor allem größere Vollmachten für die Bischofskonferenzen bei der Anpassung der liturgischen Gesetzgebung. Freilich konnte auch die restriktive Kritik kaum überhört werden. Sie bezog sich allerdings mehr auf das Allgemeine und Grundsätzliche: auf die Warnung vor dem Traditionsverlust der Kirche auch in der Feier des Gottesdienstes, auf die Warnung vor der Tendenz der Entsakralisierung (wobei allerdings wie schon vorher bei der Diskussion über die Mischehe ein sehr vager Begriff von Sakralität verwandt wurde, der der gegenwärtigen Diskussion um die Säkularisierung und ihre Konsequenzen für den liturgischen Vollzug kaum gerecht wurde); auf die Warnung vor zu vielen Vereinfachungen und Veränderungen. Solche Einwände waren wohl auch durchaus verständlich. Die in liturgischen Fragen ausgebrochene Experimentierfreudigkeit hat manche erschreckt; die neuen Formen verlangen von den Bischöfen wie vom gesamten, vor allem dem älteren Klerus ein Maß an Umstellung, das in der Kirche bisher kaum geläufig war. Schließlich bestanden Einwände auch von der Sache her. Die Einführung dreier Bibellesungen, von der auch die deutsche Bischofskonferenz wünschte, daß sie bloß fakultativ bleibe, mag manche pastoral-liturgischen Argumente für sich haben. Dennoch führt eine Häufung von Lesungen nicht nur zur Verlängerung des Gottesdienstes, sondern zur Ermüdung — schon vor der Predigt. Schließlich hatte wohl auch das Argument etwas für sich, daß man sich vor einer Magie des Wortes ebenso hüten müsse wie vor der Magie der Sakramente (Leserzuschrift in „Gottesdienst“, 27. 11. 67).

### **Die ungelösten Probleme**

Im Rückblick kann man feststellen, daß die Synode die Reform als Ganze keineswegs in Frage gestellt hat. Wohl dürfte aber auf Grund der Diskussionen und Abstimmun-

gen deren Durchführung verzögert werden. Bedeutsamer ist aber wohl, was die Synode wie die sie begleitende Diskussion an ungelösten Hintergrundproblemen der Liturgiereform sichtbar gemacht hat. Es fehlt gegenwärtig nicht an Stimmen, die vor einem neuen Rubrizismus warnen, die immer wieder mahnen, es komme nicht darauf an, andere, vielleicht vernünftiger, praktikablere Rubriken zu schaffen, sondern man müsse Liturgie wieder in einer ursprünglicheren Form vollziehen lernen (vgl. dazu auch das Protokoll einer Diskussion zwischen internationalen liturgischen Experten während der Synode in Rom, idoc-doss. 67—40 vom 2. 11. 67). Sie fordern deshalb mehr Freiheit und mehr Mut zur persönlicheren und adaptierteren Gestaltung von Gemeinde zu Gemeinde. Als das wichtigste formale Prinzip erscheint hier die Überwindung starrer liturgischer Gesetzmäßigkeit. Ohne Zweifel gibt es da starke Widerstände, doch scheint die Reform als Ganze durchaus Raum für eine solche Entwicklung zu lassen. Wieweit dieser Raum ausgefüllt und stufenweise noch erweitert werden kann, hängt vermutlich nicht von Rom, sondern von den Bischöfen, vom Klerus und von den Gemeinden ab.

### **Erst am Anfang der Probleme?**

Ein gegenwärtig schwer zu überwindendes Dilemma ist nicht zu übersehen. Eine weniger starre, dem Liturgen und der Gemeinde mehr Freiheit der Gestaltung lassende Liturgie erfordert auch einen veränderten Priestertyp. Mut zu liturgischer Gestaltung und zum gemeindeförmigen Vollzug setzt eine entsprechende Formung des künftigen Priesters voraus. Priesterausbildung und liturgisches „Können“ bedingen sich gegenseitig.

Dies ist aber wohl nur ein vergleichsweise vordergründiger Aspekt eines tieferliegenden Problems, das Liturgen und Gemeinde gleichermaßen betrifft. Während die einen bereits in einer spürbaren Vereinfachung der liturgischen Zeichen und Gesten eine anthropologische Verkürzung sehen, neigen die anderen dazu, die ganze traditionelle Gestalt der Liturgie und die Voraussetzungen ihres Vollzugs in Frage zu stellen. Man hat seine gesellschaftlichen Dimensionen wieder stärker entdeckt: ein unbestreitbares Verdienst der Liturgischen Bewegung. Man erkennt den notwendigen Bezug zwischen Liturgie und christlichem Lebensvollzug im Bereich des „Profanen“ an. Man gibt der fundamentalen Gemeinschaftsbezogenheit der liturgischen Handlung mehr Raum, ist aber unsicher über die Art und Weise ihrer Verwirklichung. Es bleibt die ungelöste Frage, wie eine Liturgie als Vollzug der Gemeinde verwirklicht werden kann, so daß tatsächlich menschliche Gemeinschaft entsteht und der einzelne in ihr Zugang zum sakramentalen Kern des Geschehens finden kann. Diese Unsicherheit dürfte bei den Liturgiewissenschaftlern als weniger akut empfunden werden als bei manchen Seelsorgern und Gemeindegliedern. Sie sollte aber wohl dennoch stärker in die jetzige Reform einbezogen werden, auch wenn dadurch manches Provisorium länger andauern müßte. Überwunden kann solche Unsicherheit auf die Dauer nur werden einerseits durch ein gründliches Studium der anthropologischen Voraussetzungen des liturgischen Vollzugs, andererseits durch Zulassung von Experimenten in für die Gesamtkirche charakteristischen Gemeinschaften, die nicht dem Zufall und nicht völlig Außenseitergruppen überlassen werden. Unter beiden Gesichtspunkten hat man besonders im deutschen Sprachraum bisher zuviel Zurückhaltung geübt.